

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1616/18 -



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Jürgen Fritschi,  
Leuchtenbergring 3, 81677 München -

gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg  
vom 19. Juni 2018 - 3 Ss OWi 672/18 -,

b) das Urteil des Amtsgerichts Hersbruck  
vom 14. Dezember 2017 - 5 OWi 708 Js 110716/17 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin

den Richter

und die Richterin

am 12. November 2020 einstimmig beschlossen:

Das Urteil des Amtsgerichts Hersbruck vom 14. Dezember 2017 - 5 OWi 708 Js 110716/17 - und der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 19. Juni 2018 - 3 Ss OWi 672/18 - verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes. Die Entscheidungen werden aufgehoben. Die Sache wird an das Amtsgericht Hersbruck zurückverwiesen.

Der Freistaat Bayern hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen für das Verfassungsbeschwerdeverfahren zu erstatten.